

## 63F - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR EIGENHEIM-VOLLSCHUTZ-VERSICHERUNG

Haftungserweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheim-Grundschatz-Versicherung, im folgenden ABEG genannt:

1. Abweichend von Art. 4 (3) der ABEG erstreckt sich die Versicherung auch auf alle Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind, z.B. Markisen, Sonnenkollektoren, Antennenanlagen, gegen Schäden gemäß Art. 2 (1) lit. a) bis d).
2. Abweichend von Art. 4 (3) der ABEG gelten unbewegliche Sachen auf dem Grundstück, (z.B. Umzäunungen, Laternen, Antennen, Terrassen, etc. – ausgenommen jedoch Schwimmbecken samt Zubehör sowie Kulturen) gegen Schäden gemäß Art. 1 A a) und gegen unmittelbare Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, mitversichert. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.  
Als Ersatzwert gemäß Art. 8 (2) gelten die Wiederherstellungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung.
3. Abweichend von Art. 9 (1) der ABEG ist die Entschädigungsleistung für Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck mit 3 % der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.  
Der in Art. 9 (2) der ABEG vereinbarte Selbstbehalt entfällt.
4. In Abänderung des Art. 1, Pkt. A der ABEG gelten Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung und in diesem Zusammenhang auftretender Rückstau versichert.  
Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.  
Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Wege abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.  
Die Entschädigungsleistung ist mit EUR 3.633,64 auf "Erstes Risiko" pro Schadenfall begrenzt und darüber hinaus limitiert mit einer Summe von EUR 7,400.000,00 pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandene und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 7,400.000,00, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur DONAU-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, daß sie zusammen nicht mehr als EUR 7,400.000,00 betragen.  
Dieses Risiko kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils per 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres, vom Versicherer gekündigt werden.  
Nicht gedeckt sind Schäden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels und durch Vermurungen.  
Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden.  
Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
5. In Erweiterung von Art. 3 (5) der ABEG umfaßt der Versicherungsschutz auch die Behebung von Bruchschäden an wasserführenden Fußbodenheizungen.
6. In Abweichung von Art. 3 (5) und Art. 3 (7) lit. g) der ABEG sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes und außerhalb auf dem Grundstück (Hof, Garten, Vorgarten) befinden, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion). In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre mit 6 m begrenzt.  
Werden im Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
7. Abweichend von Art. 3 (7) lit. g) der ABEG werden Schäden an Gainzen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache in den Versicherungsschutz einbezogen.
8. In Abweichung von Art. 3 (5) lit. a) der ABEG umfaßt der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, die sich innerhalb des versicherten

Gebäudes und außerhalb auf dem Grundstück befinden, nicht jedoch an daran angeschlossene Einrichtungen und Armaturen.

In Erweiterung von Art. 3 (5) lit. a) und in Abweichung von Art. 4 (4) der ABEG fallen auch Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines ersatzpflichtigen Bruchschadens notwendig ist, unter den Versicherungsschutz.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Zu- und Ableitungsrohre, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes und außerhalb am Grundstück befinden, sind mitversichert.

9. Abweichend von Art. 2 (2) und Art. 3 (7) lit. c) der ABEG erstreckt sich die Versicherung auch auf Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in das Gebäude eingedrungen ist.

Die Entschädigungsleistung ist mit 3 % der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, den Außenmauern, dem Außenverputz samt Isolation;
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion, dem Dachbelag samt Isolation;
- Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen, Außenablaufrohren;
- Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachlukten und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.

10. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Abschnittes III der ABEG auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Halter eines Hundes. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten. In Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches (Art. 18 der ABEG) bezieht sich der Versicherungsschutz dafür auf alle Länder der Erde.

Bei mehreren Hunden im Hause gilt der Einschluß nur dann, wenn für die anderen Hunde ebenfalls Haftpflichtversicherungen bestehen.

11. Im Sinne des Art. 21 (4) der ABEG besteht der Versicherungsschutz auch für Sachschäden, die als Folge der Verunreinigung gemäß Art. 21 (1) der ABEG eintreten und auf die Lagerung von Heizöl zurückzuführen sind, wobei die Entschädigungsleistung mit 3 % der Gebäudeversicherungssumme begrenzt ist.

12. In Erweiterung zu Abschnitt I der ABEG gewährt der Versicherer auch Strafrechtsschutz.

Die ABEG sind sinngemäß anzuwenden und werden wie folgt ergänzt:

a) In Erweiterung zu Abschnitt I gewährt der Versicherer Versicherungsschutz, wenn dem Versicherten in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer des in der Polizza angeführten Objektes in Österreich zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen, falls diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag zu übernehmen sind, erwachsen:

- bei der Verteidigung in einem Strafverfahren, das entweder von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde (Polizei) wegen fahrlässiger, nicht aber vorsätzlicher strafbarer Handlungen oder Unterlassungen (Delikte) eingeleitet wurde;
- bei Delikten, die sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden können, wird im Falle der Anklage wegen Vorsatzes rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

Kein Versicherungsschutz besteht in jedem Falle der Verurteilung wegen Vorsatzes und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bei Delikten, die nur vorsätzlich begangen werden können und bei Verbrechen gegen das Leben.

Der Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer, seinem Ehegatten oder Lebensgefährten und minderjährigen Kindern, soweit die Genannten in häuslichen Gemeinschaften mit dem Versicherungsnehmer leben, gewährt.

b) Erweiternd zu Art. 25 der ABEG ist der Versicherungsfall das Ereignis, das einem solchen o.a. Strafverfahren zugrundeliegt.

c) Ergänzend zu Art. 26 und 27 der ABEG umfaßt der Versicherungsschutz folgende Leistungen:

- die Verteidigung in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren und die Vertretung bei damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Ermittlungen, die einmalige Betreuung eines

Wiederaufnahme-, Gnaden-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahrens sowie die Tilgung einer Verurteilung.

Ebenso werden die Kosten der Durchführung von Wiederaufnahme-, Gnaden- und Tilgungsverfahren nur bis zur Höhe von 5 % der Versicherungssumme ersetzt.

Der Versicherungsschutz umfaßt nicht den Ersatz von Strafen.

d) In Ergänzung zu Art. 30 der Allgemeinen Bedingungen für die ABEG hat der Versicherte das Recht, bei der Anzeige des Versicherungsfalles einen Rechtsanwalt (Verteidiger bei Strafsachen) vorzuschlagen, den der Versicherer mit der Wahrung der Interessen des Versicherten beauftragen soll. Dieser Anwalt muß im Sprengel des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde seinen Sitz haben, die für das durchzuführende Verfahren zuständig sind.

e) In Ergänzung zu Art. 31 der Allgemeinen Bedingungen für die ABEG hat der Versicherer die Pflicht einen Rechtsanwalt einzuschalten, wenn er dem Grunde nach in den Versicherungsfall eintritt.

Hat der Versicherte einen Anwalt vorgeschlagen der seinen Sitz im Sprengel des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde hat, die für das durchzuführende Verfahren zuständig sind, so ist der Versicherer verpflichtet, diesem Vorschlag nachzukommen. Unterbleibt dieser Vorschlag, so bestimmt den Rechtsanwalt (Verteidiger in Strafsachen) der Versicherer. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Bestellung notwendig ist, um Nachteile für den Versicherten zu verhindern. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt ausnahmslos durch den Versicherer.

f) In Ergänzung zu Abschnitt IV der ABEG müssen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherten schriftlich erfolgen. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.